

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Restamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R.ich. Hein, Bad Ems.

Nr. 243

Diez, Donnerstag den 18. Oktober 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Kriegsministerium

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlassen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 18. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 18. Oktober 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

I. 1, 15 553/9. 17.

**Ausführungsanweisung
zu der Bekanntmachung über die Regelung der
Wildpreise vom 24. August 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 959)**

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg. 1,30 Mk.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg. 1,10 Mk.
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg. einschließlich für 0,5 kg. 1,15 Mk.
 - b) bei Tieren über 35 kg. für 0,5 kg. 0,95 Mk.
4. bei Hasen das Stück 5,25 Mk.
5. bei wilden Kaninchen das Stück 1,50 Mk.
6. bei Fasanen
 - a) Hähne das Stück 4,50 Mk.
 - b) Hennen, das Stück 3,50 Mk.

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1-3 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg. 1,45 Mk.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg. 1,25 Mk.
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg. einschließlich für 0,5 kg. 1,30 Mk.
 - b) bei Tieren über 35 kg. Gewicht für 0,5 kg. 1,10 Mk.
4. bei Hasen, das Stück 5,75 Mk.
5. bei wilden Kaninchen, das Stück 1,75 Mk.
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 4,95 Mk.
 - b) Hennen, das Stück 3,85 Mk.

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
- b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

- bei Hasen für das Stück 0,20 Mk.
 bei Kaninchen für das Stück 0,10 Mk.
 bei Fasanen für das Stück 0,15 Mk.
 bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg. 0,10 Mk.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,75 Mk.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,85 Mk.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,90 Mk.

2. bei Rot- und Damwild

- a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,35 Mk.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,65 Mk.
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 0,70 Mk.

3. bei Wildschweinen

- A. bei Tieren bis zu 35 kg. einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,75 Mk.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,95 Mk.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,— Mk.

B. bei Tieren über 35 kg.

- a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,25 Mk.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,65 Mk.
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,— Mk.

4. für Hasen

- a) mit Balg, das Stück 6,25 Mk.
- b) ohne Balg, das Stück 6,— Mk.

5. bei wilden Kaninchen

- a) mit Balg, das Stück 2,— Mk.
- b) ohne Balg, das Stück 1,95 Mk.

6. bei Fasanen

- a) Hähne, das Stück 5,50 Mk.
- b) Hennen, das Stück 4,30 Mk.

IV.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild

- a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,90 Mk.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,95 Mk.
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,— Mk.

2. bei Rot- und Damwild

- a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,50 Mk.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,75 Mk.
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 0,80 Mk.

3. bei Wildschweinen

- A. bei Tieren bis zu 35 kg. einschließlich
 - a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,90 Mk.
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 2,10 Mk.
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,10 Mk.

B. bei Tieren über 35 kg.

- a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg. 2,40 Mk.
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg. 1,75 Mk.
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. 1,10 Mk.

4. für Hasen

- a) mit Balg, das Stück 6,80 Mk.
- b) ohne Balg, das Stück 6,55 Mk.

5. bei wilden Kaninchen

- a) mit Balg, das Stück 2,15 Mk.
- b) ohne Balg, das Stück 2,10 Mk.

6. bei Fasanen

- a) Hähne, das Stück 6,— Mk.
- b) Hennen, das Stück 4,75 Mk.

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
von Eichenhart-Rothe.**

**Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Huber.**

**Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Breund.**

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1917 beschlossen, die Schonzeit für Reithühner für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Reithühner, Wachteln und scheinlichen Moorhühner soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Der Bezirksausschuß.

Linz.

Evangelische Hauskollektien-Ordnungsstelle im Regierungsbezirk Wiesbaden.

A. Nr. 87. Wiesbaden, den 11. Oktober 1917.

Auf die Eingabe vom 29. v. Mts.

Wir genehmigen, daß die wegen Erkrankung Ihres Kollektanten in einigen Orten des Dekanats Diez nicht rechtzeitig eingesammelte Hauskollekte für Ihre Anstalt in den betreffenden Ortschaften in der letzten Novemberwoche erhoben wird.

D. Dr. Ernst.

An das Diakonissen-Mutterhaus „Paulinenstiftung“, hier.

Evangelische Hauskollektien-Ordnungsstelle im Regierungsbezirk Wiesbaden.

A. Nr. 88. Wiesbaden, den 11. Oktober 1917.

Auf die Eingabe vom 1. d. Mts.

Wir genehmigen, daß die wegen Einberufung des Kollektanten im Dekanate Diez nicht rechtzeitig zur Erhebung gekommene Hausammlung für die Anstalt Bethel vom 20. d. Mts. im genannten Dekanat durch die kirchlichen Organe bzw. unter deren Leitung eingesammelt wird.

D. Dr. Ernst.

An die Kollektien-Geschäftsstelle zu Bethel.

M. 11 662. Diez, den 13. Oktober 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger dauernd in einen anderen Ort verzieht (sei es in einen anderen Bundesstaat, Regierungsbezirk oder einen anderen Kreisebezirk im hiesigen Regierungsbezirk) oder sobald ein Veteranenbeihilfenempfänger verstorben ist, haben die Ortspolizeibehörden der königlichen Kreiskasse in Limburg sofort direkt Mitteilung zu machen.

Der neue Wohnort ist genau nach Lage, Kreis und Bezirk zu bezeichnen.

Der Zivil-Vorsitzende der Erbschaft-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Entente-Spionage in Deutschland.**

Die erhöhten Anstrengungen der Entente zur Niederbringung Deutschlands kommen nicht nur in dem — glücklicherweise vergeblichen — wahnwitzigen Anstreben ihrer Heere in Flandern zum Ausdruck, sondern auch in der Steigerung des Bemühens, durch Spionage innerhalb Deutschlands sich alle möglichen, vor allem natürlich militärischen Nachrichten zu verschaffen, die der Erreichung des erwähnten Zieles dienen könnten. Es ist unseren Behörden neuerdings gelungen, eine ganze Reihe solcher Spionagefälle aufzudecken. Darüber werden folgende Einzelheiten mitgeteilt:

Die in Deutschland aufgedeckte Spionage ging von den drei leitenden Ententemächten aus. Die Hauptzentrale scheint in London zu liegen, von wo aus die Admiralität und die Nachrichtenabteilung ihre Anweisungen an die Kopenhagener Zentrale senden. Diese hatte sich nach den Anweisungen der Marine- und Militärattachés zu richten,

deren Arbeit von den ausfallenden zahlreichen englischen Konsuln und Vizekonsuln in Kopenhagen und in den dänischen Landstädten unterstützt wurde. So wird der englische Militärattaché Oberst Wade in Kopenhagen durch die Konsulate in Odense, Fredericia, Aarhus und Esbjerg mit Spionageagenten versehen.

Die neuen Spione werden auf die Weise vorgestellt, daß sie, mit einem kurzen Empfehlungsschreiben versehen, von dem betreffenden Konsul in der Provinz an das englische Konsulat oder die Gesandtschaft in Kopenhagen gewiesen werden. Konsul Heetly pflegt den Agenten seine Visitenkarte zu geben, die sie bei dem Besuch vorzeigen müssen. Er wies die Spione an den Oberst unter dessen Privatadresse. Ganz nun der Oberst nach eingehendem Verhör, daß die Agenten brauchbar waren, so erhielten sie die Aufgabe, in Deutschland irgendwelche Dinge auszuforschen. Weitere Aufträge und einen Vorschuß zur Deckung der Reisekosten erhielt der Betreffende gewöhnlich bei Konsul Hudson.

Die eigentliche Belohnung für seinen Spionageauftrag erhielt der Agent immer erst, nachdem die Reise glücklich beendet war, und sogar oft mehrere Wochen nach diesem Zeitpunkt. Während dieser Zeit wurden in London seine in Deutschland gesammelten Beobachtungen geprüft. Die Bezahlung stand im direkten Verhältnis zum Wert der gesammelten Aufklärungen. Auf diese Weise konnte eine zweibis dreiwöchentliche Spionagereise nur ein paar Kronen einbringen, während sie mitunter bis zu 14000 Kronen brachte.

Neuterlunge über unsere Marine.

W.B. Berlin, 16. Okt. Reuters Büro berichtet in der Schweiz die Meldung, daß sich bei den deutschen Matrosen ein steigender Widerwille zeige, an Bord der U-Boote Dienst zu tun. Nach Nachrichten, deren Echtheit ungewiss wäre, seien schon mehrere deutsche Matrosen erschossen worden, weil sie sich weigerten, an Bord der U-Boote zu gehen. Eine Tatsache, die verdiente, festgehalten zu werden, sei die, daß diese Hinrichtungen vor der „Neuterei“ in Wilhelmshaven stattgefunden hätten, von der kürzlich im Reichstage die Rede gewesen wäre, und die mit dieser Neuterei absolut nichts zu tun hätten. — Wie wir von zuverlässiger Seite erfahren, ist diese neueste Blüte Neuterischer Phantasien wiederum weiter nichts als eine der größten bewußten Lügen, welche sich dieses Korrespondenzbüro während des Kriegs geleistet hat. Aber nicht nur das, sondern es ist Tatsache, daß der Andrang von Offizieren und Mannschaften der Flotte zum U-Bootdienst so außerordentlich ist, daß die freiwilligen Meldungen für den Dienst bei dieser Waffe nach wie vor so zahlreich sind, daß immer nur ein Bruchteil davon berücksichtigt werden kann.

Wie Ententelügen entstehen.

W.B. Berlin, 15. Okt. Einen interessanten Einblick in die Fabrikationsmethode der feindlichen Grenzpropaganda gewährt der folgende Vorfall: Am 9. Oktober bringt das Welschschweizer Blatt Tribune de Geneve unter dem Sensationstitel „Deutsche Niedertrachtigkeit“ die Meldung, die Engländer hätten während der letzten Offensive den Befehl eines deutschen Kommandeurs in die Hände bekommen, zu dem jeder Kommentar überflüssig sei. Er lautet: „Die Engländer achten immer die Unverletzlichkeit der Krankenträger des Roten Kreuzes. Deshalb werden die Kompanie-Stoßtruppenführer die Uniform des Roten Kreuzes tragen, wenn sie ihre Leute zum Angriff führen.“ Dies ist das Fabrikat. Nun der Rohstoff. Der Junkspruch Carnabon vom 14. Oktober veröffentlicht einen deutschen Bataillonsbefehl vom 3. Oktober, der Befehl lautet: „Reserve-Infanterie-Regiments abgenommen wurde. Er heißt: „Es zeigte sich jetzt wieder, daß die Engländer das Rote Kreuz achten. In jeder Gefechtspause sind deshalb, so weit irgend möglich, die Verwundeten aufzusuchen und wegzutragen.“ Es hätte sich nicht gelohnt, die dumme und plumpe Fälschung der Schweizer Zeitung, die nicht einmal die geringsten Angaben über jenen Befehl bringen konnte, zu widerlegen. Der authentische Befehl, aber, den die Engländer zum Ruhm ihrer Menschlichkeit veröffentlichten, beweist nur, daß die Achtung des Roten Kreuzes durch die britischen Truppen nach mehr als drei Jahren eine neue Erfahrung für das deutsche Heer ist.

...der Regierung die Kontrolle über alle in Großbritannien entdeckten Petroleumquellen sichert, angenommen.

WM. Berlin, 17. Okt. Das dem englischen Unterhaus vorliegende Gesetzmateriale ist sehr umfangreich. An erster Stelle steht der Entwurf einer Wahlreform, durch die der bisherige Wahlmodus erheblich demokratisiert wird. Für die nächsten Tage erwartet man bei der Abstimmung über neue Kriegskredite laut Rössischer Zeitung wichtige Erklärungen über die Kriegslage und zugleich über die Haltung der Alliierten hinsichtlich der Friedensfrage.

Schweiz.

WM. Bern, 16. Okt. Der Bundesrat beantragt bei der Bundesversammlung, dem Kanton Basel-Stadt zur Herstellung einer Hafenanlage auf dem rechten Rheinufer bei Klein-Hüningen einen Bundesbeitrag von 1 750 000 Franken zu bewilligen.

Frankreich.

WM. Berlin, 16. Okt. Ueber die Zuverlässigkeiten in Tunis sichern jetzt trotz der strengen französischen Zensur einzelne Nachrichten durch, aus denen der große Umfang der Exzesse mit Deutlichkeit zu ersehen ist. Ganz besonders umfangreiche Plünderungen und Verwüstungen werden aus der Stadt Tuzis berichtet. Hier sind auch mehrere Morde vorgekommen. Verfolgungen ernster Art werden aber auch aus der tunesischen Provinz gemeldet. So sind in Sfax, Soussa, Sidiel und in anderen Städten Juden gemißhandelt worden, Läden geplündert, Waren auf die Straßen geworfen worden. Besonders wird in allen Berichten hervorgehoben, daß an den Exzessen sich in umfangreichster Weise französische Soldaten beteiligt haben. Die Erregung unter der nordafrikanischen jüdischen Bevölkerung ist begreiflicherweise außerordentlich groß.

Italien.

WM. Lugano, 15. Okt. Der hiesige Popolo de Libertà bringt neue sensationelle Einzelheiten über die Turiner Straßenschlacht vom 21. bis zum 25. August, wonach Bersagliere, Alpini und Infanterie den Waffengebrauch verweigerten oder in die Luft schossen und auch mit den äußerst erbittert kämpfenden Aufständischen fraternisierten. Diese erschossen im Abenddunkel aus dem Hinterhalt viele vereinzelte Patronillen, verteidigten tagelang zahlreiche Barrikaden und konnten erst durch Kavallerie, Maschinengewehre und Panzerautomobile überwältigt werden. Man spricht von 100 Toten, 600 Verwundeten, mehreren hundert Verhafteten.

WM. Bern, 16. Okt. Aus der Tagesordnung der italienischen Deputiertenkammer steht ein Antrag des unabhängigen Sozialdemokraten Ferri. Der Antrag besagt u. a., daß angesichts dreier Kriegsjahre, die kein endgültiges militärisches Übergewicht ergaben, keinerlei Hegemonie zu befürchten sei, daß aber die Verlängerung des Krieges Europa in einen Zustand der Barbarei zurückwerfe. Die Regierung wird daher aufgefordert, unter Ausschluß eines jeden Sonderfriedens im Einvernehmen mit den Alliierten Friedensverhandlungen möglich zu machen, die die Bestrebungen der Völker durch gegenseitige Gebietsabtretungen und angebrachte Entschädigungen befriedigen. Die Entschließung verlangt Sicherheiten für eine gegenseitige Abrüstung, Abschaffung der obligatorischen Dienstpflicht, einen allgemeinen Schiedsgerichtshof mit Sanktionsgewalt, die Sicherung der Meere, vermehrte parlamentarische Kontrolle und internationale Abmachungen zwecks Ausschluß des Wirtschaftskrieges nach dem Friedensschluß. Der römische Korrespondent der Stampa schreibt, daß Sonnino zweifellos ablehnend antworten werde.

...öffentliche im Osmanischen Reich der bekannte Dichter Djelal Saher ein Gedicht „Dem großen Kaiser“. Edir Bei, Vizepräsident der türkischen Presse, Präsident des türkischen Pressevereins, behandelt den Kaiser in der Karrikatur nach dem Zeitwort: Nur große Persönlichkeiten werden karriert. Professor Akil Bei schreibt über das Thema „Warum der Kaiser im Orient geliebt wird“. Weiter äußern sich Midhat Schükri Bei, Generalsekretär des Zentralkomitees für Einheit und Fortschritt, das bekannte Mitglied desselben Ausschusses Dr. Rasim Bei, der Vizepräsident der Kammer Hussein Djahid u. a.

Amerika.

WM. Washington, 15. Okt. Meldung des Reuters Büros. Präsident Wilson hat den 24. Oktober zum Freiheitstag proklamiert, an dem die Bevölkerung in allen Städten und Dörfern sich versammeln und sich untereinander und der Regierung gegenüber verpflichten soll, die Freiheitsanleihe mit allen Kräften zu unterstützen. In der Proklamation des Präsidenten heißt es: Sorget dafür, daß das Ergebnis so einträglich und überwältigend wirkt, daß das ganze Gebiet jenseits Meeres davon widerhallt, was Amerika aufzubringen gedenkt, um den Krieg zu einem siegreichen Abschluß zu führen.

WM. Amsterdam, 15. Okt. Einem hiesigen Blatte zufolge wird der Times aus Newyork gemeldet: Morgen werden alle amerikanischen Schiffe von 2500 Tonnen und darüber, zusammen 468 Schiffe mit 2 878 000 Tonnen, unter Kontrolle der Regierung gestellt. Sie werden je nach ihrer Größe als Handels- oder Truppentransportschiffe verwendet werden. Wahrscheinlich werden die Frachtpreise herabgesetzt werden. Als nächste Maßregel wird die Einforderung der Schiffe zwischen 1500 und 2500 Tonnen erwartet. Später dürften noch kräftigere Maßregeln getroffen werden. In Washington verkündet, daß die Regierung für die Dauer des Krieges auch die Eisenbahnen übernehmen will.

WM. Stockholm, 15. Okt. Mehrere schwedische Zeitungen veröffentlichen einen Brief eines Schweden aus Västerås, in dem dieser mitteilt, daß ein Sohn von ihm, der im Mai 1916 nach den Vereinigten Staaten fuhr, inzwischen zwangsweise in Newyork zum Militärdienst eingezogen wurde. Nach diesem Schreiben sind tatsächlich schon 5000 Schweden im Staate Newyork eingezogen worden.

Land- und Forstwirtschaft.

Erordnung von Rübenblättern und Kartoffelskraut. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Reichsabteilung, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 29-31, gibt bekannt, daß sie für getrocknete Rübenblätter, Rübenköpfe und Rübenschwänze, die bis zum 15. Januar 1918 geliefert werden, einen Preis von 450 Mark und für künstlich getrocknetes Kartoffelskraut, das bis zum 15. Dezember 1917 geliefert wird, einen Preis von 400 Mark für 1000 kg. ohne Sack waggonfrei Verladestation bezahlt. Die Zahlung setzt das Vorliegen bestimmter Bedingungen hinsichtlich Beschaffenheit und Gestalt der Ware voraus. Es empfiehlt sich, eine Niederschrift der einschlägigen Bestimmungen bei der Bezugsvereinigung anzufordern.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die noch rückständigen Holzgelber des in 1916-17 im Oberlahnsteiner Stadtwalde gekauften Holzes sind bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Oberlahnstein, den 16. Oktober 1917.

Die Stadtkasse.